

V c  
3925



33  
14  
287



33  
33  
Eigentliche Verhandlung  
des Creiß Tages/

V c  
3925

So im Augusto dieses 1625. Jahrs  
zu Braunschweig gehalten.

Darin zu finden:

1. Der Tyllischen Abgesandten  
propositio.
2. Der Creiß Fürsten Abgesandten  
præliminar resolutio.
3. Der Tyllischen Abgesandten  
replica.
4. Der Creiß Fürsten Abgesandten  
Haupt resolutio.

8.  
Gedruckt im Jahr Christi  
M. DC. XXV.

Propositio Tylischer Abgesandten auff dem  
Tage zu Braunschweig in Augusto  
Anno 1625.

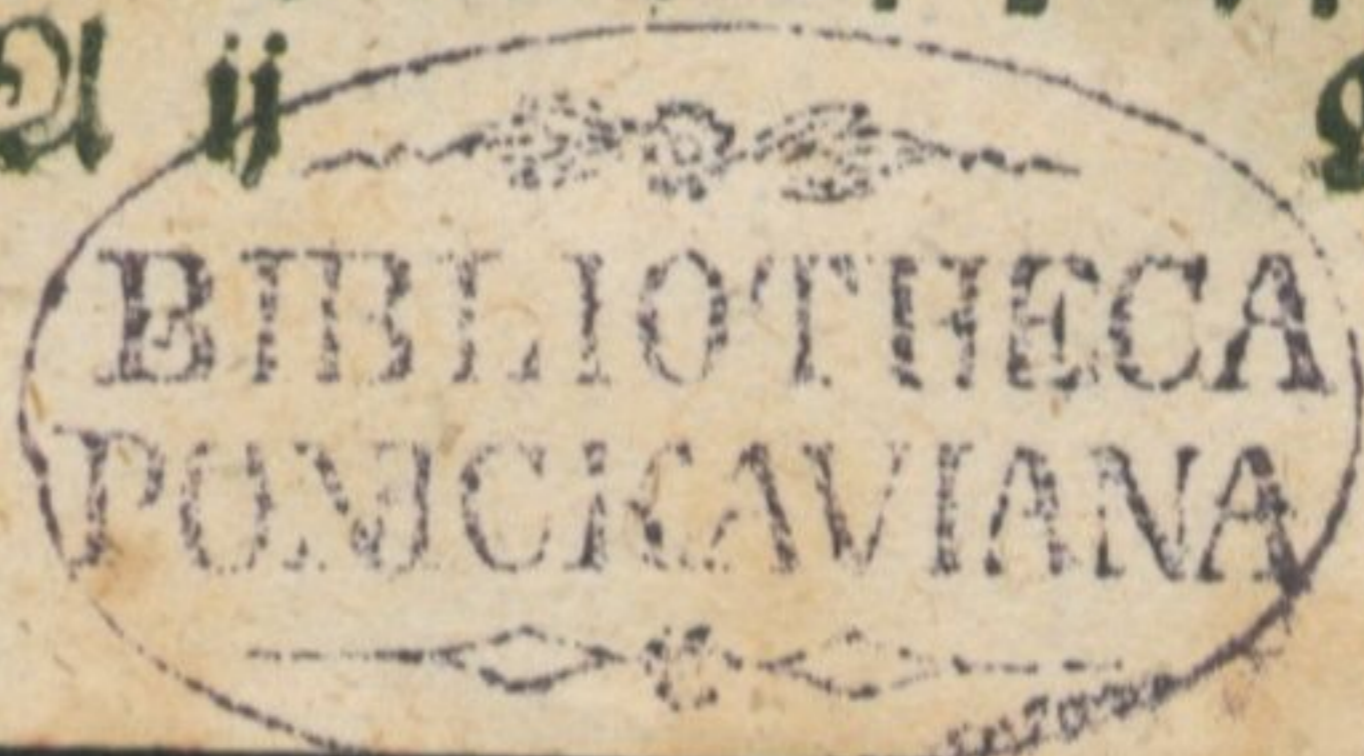
## Instructio.

**W**AS in Nahmen vnd von wegen mein Johan  
Graff Tserclas von Tyll / Freyhern von Marbeis /  
Herrn zu Balestro / Montigin vnd Breitenbeck / der Röm.  
Kens. Mayest. vnd der Churf. Durchl. Herzog Maximilian in  
Beyern General Leutenant / Rath vnd respectivè Cammerern / der  
wolgeborner Herr Jobst Maximilian Graff von Groosfeldt vnd  
Brunckhorst / Freyher zu Reinberg vnd Badenburg Herr zu Alpen  
vnd Wrell / Churf. Durchl. in Beyern Cammerern Oberst Leuten-  
nant / des Heydelbergischen Regiments / So dan der Wol Edel vnd  
Gestrengen / Herr Johan Christoff Rupp von Bachhausen vnd  
Merlebeck / Kens. Mayest. vnd hochgemelter Churf. Durchl. in  
Beyern Rath vnd zum Kriegs Commissariat mit beforderter  
Commissarius, bey ißiger den 12. dieses Alten Calenders in der  
Stadt Braunschweig abermahl angestalter Versammlung gesamb-  
ter Fürsten vnd Stände des löblichen Niedersächsischen  
Creißes Mündlich werben / für vnd an-  
bringen sollen.



# Post Curialia.

**B**wol dieses Creuzes schweres  
Obliegen vnd vor Augen gefakter Vbel-  
stand/wo derselbe vrsprünglich herrühret/  
gnugsam bekand / So hetten doch meine  
abgeordnete J. S. S. f. f. Sg. vnd Sg. vnd den ge-  
sambten Stenden des Creises bedechtiglichen vor-  
zubringen /wie das im Grund zuspüren/das der leidige  
beharliche Vngehorsam / gegen die Röm. Key. May.  
vnsern Allergnädigsten Herrn/vnd viel geferliche wie-  
drige/auch verderbliche Anschlege/auch frembde Cor-  
respondenten, alle solche vbel causiren, In dem die ver-  
bitterte J. Key. May. vnd der H. Röm. Reichsfeind-  
selige vnd friedgehäßige Gemüther bishero in Sich  
vnd ihre Gewissen nicht gehen / noch von ihren auff  
das eußerste gesetzten schedlichen verderblichen Consi-  
lijs, deren sub quovis prætectu so starcken continuirten  
Armirung halben / ablassen wollen / Sondern in das  
hochverderbliche Fehr viel mehr new Dell zugeschüt-  
tet / als dasselbe außzuleschen begehrt / dadurch dann  
solche wiederseßliche Gemüther bey allerhöchsted. J.  
Key. May. die sich mit Worten vnd dem Teutschen  
Beteuren nicht mehr vberreden vnd anführen lassen  
wollen / ein schweres Nachdenken vnd Mißvertra-  
wen erwecket/vnd letztlich den Creiß in diesen vor Au-  
genschwebenden Jammer vnd Elend vorseßlich selbstem  
A ii gesezes



gesetzt haben / solchem nun vnd grösserer Gefahr vnd  
Unheil / so noch ferner entstehen möchte / zeitlich vor-  
zubawen / hetten J. S. S. S. G. gg. vnd die zugehöri-  
ge Stende dieses Reiches bey dieser Tages Versamb-  
lung / hiervon heilsame trewe beredentliche Commu-  
nication zu pflegen / vnd die Art an die Würkel / dar-  
aus alles Ubel bishero entsprungen / frey Ritter vnd  
Männlich auch Hertzhaftig zusehen.

Dann das nach so vielen vergangenem Treffen /  
vnd durch Gottes Allmächtigen starcken Arm / vnd  
sonderbarer disposition von J. Key May. erhaltenen  
Victorien, der Gegentheilen aber so vielen Göttlichen  
wunderbarlichen vnd Augenscheinlichen Strassen /  
man dennoch in den schedlichen heimlichen practicken  
verfahren thut / vnd aus ganz verblendeten Gemü-  
thern vnd verstocketen Herzen / die gewaltige Hand  
Gottes nicht erkennen wollen / daher wol rühren vnd  
entspringen kan / das man mit der Key. May. wieder-  
wertigen vnd Friedens Zerstörern / vnerwlich heim-  
liche Correspondentz haben vnd halten mag / welche  
correspondenten Consilia zu beharlicher Rebellion,  
weil es von ihnen öffentlich nicht geschehen kan / durch  
heimliche Legationes Verbundniß Aufwicklung: vnd  
Verwirrungen anspinnen vnd vortreiben.

Was man aber für fruchtbarlichen Genieß von  
heimtückischen tractaten vnd Hendlen zugewarten /  
das hat Pfaltzgraff Friederich etc. albereit mit seinem  
höchsten

höchsten Schaden newlich erfahren. Es ist unverborgen/wer istgedachten Pfalzgraffen zur Ambition der Böhmeischen Cron vnd vmb Landt vnd Leuthe ins Verderben viel Tausende Menschen vmb Leib/Seel vnd Blut/ der Key. Römisch Reich in gefeuliche dissolution auch mit demselben fast Europam in einen schweren motum gebracht/ Türcken vnd Tartarn in Teutschlandt vnd mit einem Wort/ allen istigen Jammer Angst vnd Noth verursachet hat.

Ein gleichs Spiel wird nunmehr auch mit der Kön. May zu Dennemarck vnd Norwegen etc. Vnd mit diesem löbl. Nieder S. Greiß angefangen/dte man vntern Schein der Greiß defension an diesen Tanz vnd Reyen gelocket/vnd höchstermelte Ihre Königl. May. vielleicht wegen ihres Particular Interesse sich einzulassen nicht hochgeweigert: Inmassen sie ihr Krieges Verfassung nicht allein stark vortgesetzt/sondern auch wieder dis Key. Kriegsvolck albereit in viele Wege Augenscheinlich aufzutreten lassen.

Ob es nun zwar an deme/das ich solchen gefeulichen Kriegsverfassungen vnd deren Authorn der Gebühr zu begegnen/albereit mit meiner vnterhabenden Keyser: Armee auß denen in meinen ergangenen Schreiben vnd Erklärungen eingeführten erheblichen Ursachen/in den Greiß rücken müssen/ vnd noch mehr Volcks so wol von Minden/ als obenhero im Anzuge begriffen. Diweil jedoch dieses weit außsehende

A iij

Sachen

Sachen sein/darunter ohn/wiederbringliche ganz ver-  
derbliche Schädlichkeiten periclitiren: So hette Ich  
aus Liebe/ die ich so wol zu des Creißes/ als ganzen  
heiligen Röm. Reichs gemeiner Wolfart / vnd ruhi-  
gem Wesen träge/ keinen Vmbgang haben können / J.  
S. S. S. S. G. gg. vnd die gesambte Stende dahin im  
besten durch diese meine Schickung erinnern/vermah-  
nen vnd warnen zulassen/ das sie die Sachen bey sich  
reifflich erwegen/ sich darin spiegeln/ ob allen heimli-  
chen schedlichen/Gott vnd der Welt mißfälligen Hand-  
lungen ein Abscheu nehmen / wieder das von Gott  
vorgesezte oberste Heupt sich nicht auflehnen/ mit J.  
Kens. May. wiederwertigen vnd friedhessigen per di-  
rectum oder Indirectum keine Consilia tractiren noch  
Communiciren, sondern durch moderirte sichere vnd  
aufrichtige Consilia vnd zeitliche gehorsame Beque-  
mungen gegen Ihre Kens. May. all bevorstehenden  
Vnglück vom Creiß abwenden helfen. Zu solchem  
Ende der negste Weg vnd mein wolmeindes getrewes  
Guttachten wehre/das J. S. G. g. g. g. vnd gg. vnd  
gesambte Stende nicht allein alsbalden alles Volck so  
in ihren angehörigen Fürstenthumben/Landschafften/  
Stedten/Flecken vnd Dorffschafften zu Ross vnd Fuß  
geworben worden/ bey Ihrer Kön. May. absodern/  
Sondern auch zu derselben eine wilfertige Abord-  
nung vornehmen vnd auff vöilige Abschaffung solches  
Kriegs Volcks Bawerzüglich bringen heten.

Neben



Neben diesem erfordern nechst den Reichsconsti-  
tutionen vnd ExecutionsOrdnung die ihzige Leuffte  
vnd Umbstende im heiligen Röm. Reich / das weder  
der König noch der Nieder Sächsische Greiß vnd eini-  
ger daselbst anwesender Stende sich ohne Ihr Keyf.  
May. ausdrückliches Vorwissen vnd Verwilligung  
einigem Mann zu Ross vnd Fuß nicht mehr werben/  
noch in Bestallung nemen sollen / Desgleichen das jzt  
unterhabende Volck vff vorhergehende Licentirung  
keinem vff einigerley Weise angewiesen oberlassen oder  
zugeföhret / sondern wirklich abgedanket / vnd bey der  
Abdankung alle vnd jede sich verpflichten sollen / daß  
sie sich weder bey dem Mansfelder noch Hertzog  
Christian dem Jüngern von Braunschweig / noch son-  
sten bey einigen andern Herrn / wer der auch sey oder  
sein wollen / der von Ihr Keyf. May. keine Expresliche  
Vorlaubnuß vnd Bewilligung haben wird / vnterstel-  
len wollen / Ober daß Ihre F. S. S. G. ggg. vnd inson-  
derheit beyder ausschreibenden Hertzogen F. S. S. G.  
im Nahmen vnd von wegen der Städte Bremen vnd  
Hamburg vnd anderer so nechst dem Weserstrom gele-  
gen sein versprechen vnd zusagen / daß wir ihnen vnd  
durch ihren Vorschub vnd Hülf an Schiffen vnd Un-  
terhalt vnd anderweits kein Volck auff dem Wasser  
naher der See abgeföhrt / noch einiger Zulauff denen  
so von Ihr Keyf. May. zuwerben keine Licentz haben/  
verstattet / vnd Ihre Keyf. May. desfalls würcklich  
vnd vffs beste versichert werden mögen. Sol-

Solten nun Ihr F. F. F. F. gg. gg. vnd die gesambte Stende/zusambt der Königl. May. zu Denemarck diesem obverstandener massen folge leisten vnd stat geben / wol vnd gut / so würde der Creiß vnd alle desselben eingefassene dero gegenwertigen empfindlichen grossen Gefahr vnd Schaden desto eher enthoben.

Zum Fahl aber Ihre F. F. F. F. G. gggg. vnd die gesambte Stende an ihrem Orth zwar zu aller accommodation im Werck willig erzeigen / dagegen aber die Königl. May. eines vnd anders zu difficultiren vnd die Wassen nieder zulegen nicht gedechten / Auff dessen Fall wolle Ihre F. F. F. F. G. gggg. vnd gesambte Stende / nur sicherlich zu Ihrer Keyf. May. treten / mit deroselben vnd diesem ihren mir vntergebenen Keyf. Volck es vffrecht vnd trewlich halten / vnd sich des Königes vnd seines gefehrlichen Wesens allerdings entschlagen / vnd dahin sehen / damit ihm alle Pässe / Proviante / Gelde / Munition / auch alle andere Hülf vnd alsistentz durchaus abgeschnitten vnd dene-girt, dahin gegen aber mir vnd dieser meiner Keyf. Armaden / alles guetwillig zum Vnterhalt vnd sonsten ausgefolget werde / Da aber auch wieder alles Berhoffen / Fürsten vnd Stende dieses Nieder S. Creißes in einem vnd andern sich nicht allerdings bequemen / noch Ihre Keyf. May. hierinnen gehorsamen wollen / So könnte Ich anders nicht spüren noch dafür halten /

ten/Als das man den Greiß durch die albereit verhan-  
dene vnd noch fernern anziehende zwö Kays. Ar-  
maden ganz preis zu machen / vnd gar umbzuwen-  
den / oder doch totam molem & sedem belli dahin  
ohnfeilbarlich zu transferiren sich gefallen lassen wol-  
ten.

Schließlich hetten meine Abgeordnete Ihre F.  
ffff. gggg. Vnterthenig zu bitten / vnd an die vbrige  
Stende zugesinnen / daß Sie diese meine endliche  
Warn: vnd Vermahnung im besten vnd dahin ver-  
mercken vnd auffnehmen wolten / das solche aus rech-  
tem / auffrichtigen vnd Teutschem Herzen trewlich/  
auffrecht vnd gut gemeinet / der guten Bertröstung/  
sie sich darauff erzeigen werden / wie es des Greißes  
Wolfarth/ Sicherheit vnd innerliche Ruhe erfodert/  
Inmassen Ich hierunter obgedacht meiner abge-  
sandten Relation in Schrifften erwarten

wil / Signatum Hameln den 19.

Augusti / Anno

1625.

Johan Graff von  
Zylli/ etc.

B

Copia

Copia Resolutionis primæ.

Den Tyllischen Gesandten gegeben

Sub dato 24. Augusti

Anno 1625.

**D**Es löblichen Nieder Sächsischen Creißes anhero  
gegen Braunschweig beschriebener Stände /  
Räthe vnd Gesandten tragen in vnensunckenem Un-  
gedencken / was des Hochwolgebornen Herrn Johan  
Eherleclaes von Tylli / Freyherrn von Marbeiß etc.  
bestalten General Leutenandten / wolansehentliche vnd  
fürnehme Herrn Abgesandten / am 18. dieses propo-  
nirt, worauß Sie baldt Anfangs mit hoher Be-  
frembd: vnd Verwunderung vernommen / daß der Br-  
sprung alles vor Augen gesetzten Vbelstandes in dies-  
sem Nieder S. Creiße / den beharlichen Vngehorsamb  
gegen die Röm. Keyß. May. vnsern Allergnedigsten  
Herrn / viel gefehrlichen wiedrigen vnd verderblichen  
Anschlägen / auch frembden correspondenten zuge-  
messen werden wollen / Dadurch dann solche wieder-  
setzliche Gemüther / bey vor allerhöchsted. Key. May.  
die sich mit Worten / vnd dem Teutschen Betheuren  
nicht mehr vberreden noch anführen lassen wollen /  
ein schweres Nachdencken vnd Mißtrauen erweckten /  
vnd den Creiß in diesen vor Augenschwebenden Jam-  
mer vnd Elendt vorsehlich selbst gesetzet hetten / dann  
das man vnerachtet so viel erhaltenen Keyß. Victorien  
danno

Dannoch in den schädlichen heimlichen præctiken ver-  
fahren theten/ vnd aus ganz verblendeten Gemüthern  
vnd verstocktem Herzen / die gewaltige Handt Got-  
tes nicht erkennen wolten/ entspringe daher / das man  
mit der Keyserl. Mayest. wiederwertigen/ getrewliche  
heimliche Correspondentz haben vnd halten müge/  
welche Correspondenten ihre Consilia zu beharlicher  
rebellion, weil es von ihnen öffentlich nicht geschehen  
könnte / durch heimliche legationes, Verbündtungen/  
Auffwiegelung vnd Verwirrungen entspinnen vnd  
vortreiben / was man aber für Genieß von solchen  
heimlichen tractaten vnd Hendlen zugewarten / das  
hette man in der Schur Pfalz erfahren / vnd das ein  
gleichs Spiel numehr mit der Königl. Mayest. zu  
Dennemarck vnd diesem Greiße angefangen / in dem  
man vnterm Schein des Greißes defension an die-  
sen Tanz kommen / vnd Hochstermelte Ihr Königl.  
Mayest. vielleicht wegen ihres particular Interesse  
sich einzulassen nicht Hochbedenkens gehabt / In-  
massen Sie dann ihre Kriegsverfassung nicht allein  
stark vortsetzen / Sondern auch ihr Volck wieder die  
Keyserliche Armee albereit in viele Wege austreten  
lassen.

Wiewol nun der Herr General solchen gefehrli-  
chen Kriegesverfassungen vnd deren Aulhorn der  
Gebühr zubegegnen gefast wehre / hette doch S. Ex-  
cell. den Greiß zuvorher warnen wollen/ mit Erinnerung:

B ij

vnd

vnd Vermahnung / das allem diesem Vbel besser nicht  
fürzubawen / als wann bey anstehendem Conventu  
die Art dem Baum recht an die Wurzel gesetzt / vnd  
die Sache auß dem Grunde also remediirt würde /  
das Ihr Keyf. May. gnugsam versichert könten sein /  
das man sich wieder dieselbe / als von Gott fürgefakte  
Oberhaupt nicht wolte aufflehnen / noch mit Ihr Keyf.  
May. wiederwertigen vnd friedhessigen per directum  
& indirectum, keine Consilia tractiren noch Commu-  
niciren, Sondern moderirte, sichere vnd auffrichtige  
Consilia vnd zeitlich gehorsame Bequemungen gegen  
Ihre Keyf. May. an die Handt nehmen.

Nun haben anwesende Räte vnd Gesandten  
diesen Fürtrag in Rath gezogen / vnd wissen sich gar  
nicht zuerinnern / das durch Fürsten vnd Stende / dem  
Herrn Generaln zu einer also gescherfften sehr harten  
vnd beschwerlichen proposition jemahls Anlaß gege-  
ben / oder das die im Creiß angefallte Defension, da-  
bey fürgangene Handlungen / vnd andere Ihre gnes-  
digsten gnedigen Herschafften bishero geführte Con-  
silia vnd actiones dermassen bewandt / das Ihre Excell.  
gnugsamb Ursach daher zu nehmen mügen / fürnehme  
hochansehentliche Fürstl. Heuser so hart anzugreifen /  
vnd vff solche manir zu tractiren, dergleichen von aller-  
höchst ged. J. Key. May. inen noch niemals widerfarē /  
sie seind solcher vfflagen vnd anzugegen bezüchtigungē  
im Reich vngewohnet / würden es von denen / so ihnen  
am

am Fürstl. Stande vnd Hoheit gleich/ nimmermehr  
leiden/ viel weniger können sie es von J. Excell. gewer-  
tig sein / als der ihnen an Fürstl. Würden/ Stande vnd  
Hoheit nicht ebenbürtig / vnd es wol anwesende Bes-  
sandten Ursach anzuhetten / vielbesagte proposition  
so gut als Sie vbergeben / wiederumb von sich zu stel-  
le / / Bevorab da Ihr gnedigste/ gnedige Herrschafften  
gnugsam vorgewissert / daß der Herr General dessen  
von der Röm. Keyf. May. keinen Befehl/ So wollen  
sie doch den Glimpff hierunter bey sich bestehen lassen/  
Müssen aber gleichwol dem jenigen öffentlich wieder-  
sprechen/ was der Herr General von der Ursach dieses  
defension Wercks sich eingebildet/ vnd forters propo-  
niren lassen/ das Sie nemlich durch keinen Ungehors-  
sam gegen J. Keyf. May. oder Widersetzlichkeit hier-  
zu verlasset/ Sondern was sie bewogen / in gegenwer-  
tiger defensiv Bereitschaft sich zu stellen/ das haben  
sie dero Keyf. May. vnd dem Herrn General selbst zu  
mehrermahlen respectivè aller Unterthenigst vnd so  
wol durch Schreiben als Besandten notificirt, die  
Keyf. May. leset die Ursachen an ihrem Ort bewen-  
den/ Sintemahl Sie wol leiden können / das dieser  
Greiß von allem feindlichen Einbruch versichert vnd  
verwahret/ nur das hierinnen des Reichs constitutio-  
nen gelebet/ alles frembde / vordechtige Krieges Volck  
abgeschaffet / vnd gegen Ihr Keyf. May. oder andere  
gehorsame Reichsstende nicht vnterhalten / noch zu  
B ij Behuff

Behuff der Feinde außet dem Creiße gebraucht vnd  
angewendet werden / In welchen terminis die Kön-  
nigliche Mayest. zu Dennemarc als ein geborner  
Herzog zu Holstein / auch vornehmes Gliedt des hei-  
ligen Römischen Reichs / vnd erwehleter Creiß-  
brister / bishero mit des Creißes vntergebenen Volck  
kündlich verblieben / vnd seindt die Creiß Stände des  
versichert / das so wenig als dieses Werk / zu Ihr  
Kens. Mayest. oder dero Behorsamen / Chur / Fürsten  
vnd Stände / offension angesehen / Eben so wenig  
werde auch die Königl. May. das geworbene Volck  
zu Behueff J. Kens. May. Feinde vnd wiederwertige  
extralimites führen vnd gebrauchen / Sondern in den  
Schracken des heiligen Röm. Reichs constitutionen  
sich gerne behalten / vnd dero volnzogenen revers nicht  
zu wieder kommen.

Regen des Herrn Churf. zu Sachsen Churf.  
Durchl. haben sich Fürsten vnd Stände gleichmässig  
erklaret / daher J. Churf. Durchl. des Creißes verfas-  
sung vnd beschehene Erklärung off die Pflicht damit  
Ihr Kens. May. vnd dem heiligen Reich der Creiß-  
Verwande so wol die Reichs vnd Creiß Ordnung  
gerichtet / auch den hievörigen Versprechen sich in  
frembde Hendel nicht einzumischen / gemess befunden /  
So wissen sich auch anwesende Rätche vnd Gesandten  
gahr wolzubescheiden / das Fürsten vnd Stände ke-  
gen die Kens. Mayest. ihre aller vnterthenigste be-  
harli



harliche devotion vnd Gehorsamb in Schreiben / Legationen, Mund: vnd Schriftlichen resolutionen / Greißabschieden vnd sonst in viel Wege contestiret, vnd das sie darin bis an ihr Endt zu continuiren gemeint / zugesaget.

Es ist aber solcher contestation nicht nur in Worten bestanden / sondern hat sich auch in factis zu mehrmahlen herfür leuchten vnd sehen lassen / in dem man der Union keinen Succurs geleistet / daß vor wenig Jahren in Greiß gerückt / vordecktiges Krieges Volek vffm Eichsfelde vffgeschlagen vnd getrennet / Mit dem Herrn Generaln sich Anno 1623. vff gewisse Maß zu conjungiren Vergleichung getroffen / vnd dadurch Herzog Christian den Jüngern zu Braunschweig / zu Reumung des Greißes gebracht / zu der Keyserl. Mayest. erklärten Feinden vnd Wiederwertigen / wie die auch Mahmen haben / sich nie geschlagen / des Greißes Waffen mit denselben niemahls conjungirt, noch ihrer Sachen sich so weit / das man viam armorum zu ihrem Vorschub vnd Besten mit ergriffen heye / niemahls theilhaftig gemacht / Solches alles ist nun in: vnd außerhalb Reichs notorium, vnd hat noch keiner auftreten dürfen / der Fürsten vnd Stände eines Wiedrigen / vnd das sie etwa ausgesetzet von vörigen Consilij einen Absprung genommen / vnd Ihrer Keyserl. Mayest. zu wieder sein wolten /  
viel

viel weniger haben Sie dessen mit Bestande können  
convincirt vnd überwiesen werden / gestalt sie dann  
nochmals keines Ungehorsames / gefehrlicher practi-  
ken, verderblicher Anschlegen/heimlicher Correspon-  
dentzen, Alltanzen/ Verbundtnüssen/ Aufswiegelung  
vnd heimtückischer tractaten wider Ihr Keyf. May.  
vnd des heiligen Reichs Churfürsten vnd Stände/  
Ingleichen das die Greiß defension nur zum dessen  
prætext vnd Schein fûrgewendet werde/ oder das des  
Greißes Volck wieder die angegebene Keyserl. May.  
armée ad offendendum auffgetreten / gar nicht gesten-  
dig/ Ihnen geschicht mit solchen Beymessungen ganz  
ungütlich/ seindt bishero von Keysern/ Königen/ Chur  
vnd Fürsten mit dergleichen Auflagen verschont blie-  
ben/ auch viel zu teutsch/ redlich/ ehrlich vnd aufrichtig/  
dazu vom ganzen Reich erkant vnd erfunden worden/  
das sie sich an Gott vnd Ihr Keyf. May. vergreifen  
soltten/ respectiren Ihr Keyf. May. als Christlichs O-  
berhaupt vnd Summum Imperij caput, nicht nur mit  
Worten/ sondern aus rechtschaffenen affect vnd Her-  
zen/ so viel das zeitlich bey dieser Welt anlanget / was  
aber ihr ewiges Heil vnd Seligkeit betrifft / do lassen  
sie es bey dem Religions Frieden allenthalben bewen-  
den/ müssen Gott darinnen mehr gehorsamen. Vnd  
verhoffen aller vnterthenigst/ bey solcher ihrer libertät  
vnd den Reichs constitutionen, so wol in Wahl als  
Erblendern/ wie es lenger dann für 60. Jahren biß vff  
diese

diese itzige Zeit herbrachte / vnd in vbllichem gehalten worden / vnbeeintrachtiget gelassen zu werden.

Vnd allermassen Räthe vnd Gesandten nochmahln allem wiedrigen contradiciren, auch ihren gnedigsten gnedigen Herrn gebührende anhuung hiemit vorbehalten / Also ersuchen sie den Herrn Generaln / mit Bitte / S. Exell. wolte Fürsten vnd Stände dieses Nieder S. Creißes mit oberstandenen vnerweißlichen inculpationen vnd Bezüchtigungen hernechst verschonen / vnd selbst des heiligen Reichs constitutiones vnd Executions Ordnungen in besserer Ob acht haben / Fürsten vnd Stände nebst ihren gehorsamen Vnterthanen dawieder ferner nicht / als bereit in Herzogthumb Braunschweig mit occupirung vieler Ort vnd Pässe / ausplündern vnd verherung unterschiedlicher am Weserstromb gelegenen Städten / Flecken / Marckten / Dorffschafften / Ziemmerlich hinrichtung so viel vnschuldiger armer Leute vnd andern verüben im Röm. Reich fast vnerhorten Grausamkeiten / geschehenen Beschwerden / solchen pressuren vnverlengt abhelffen / vnd ihnen dermassen zureichende würckliche Satisfaction machen / das sie dergleichen Feindthätigkeiten hernechst mögen geübriget bleiben / Denn weil des Creißes Kriegs Volck in terminis defensivis von Anfang bis hieher continuirt, wollen die von des Herrn Generaln verübte Exorbitantien vnd Gewaltthaten mit der Keyf. May. ausgelassenen / vnd seinen

¶

des

des Herrn Generaln eigenen Synchronationen sich gar  
nicht Concilijren lassen / viel weiniger können sie aus  
den Constitutionibus Imperij justificirt vnd behaubtet  
werden.

Vnd weil aus eröffneter proposition zuerspü-  
ren/das Allerhöchstg. Röm. Kens. May. Kens. hohen  
autorität Gewalt vnd Befehl überall pretendirt wird/  
daher den beschriebenen Ständen zu wissen von nö-  
then/Ob Ihr Exell. von der Kens. May. dergleichen  
Gewalt / Befehl vnd plenipotentz fürzuweisen/als  
werden die Herrn Abgesandten dieselbe zu Communi-  
ciren oder vnbeschwert zuverfügen/das solcher ehistes  
Tages zur stelle gebracht / vnd von den Abgesandten  
sich darin zuersehen / möge fürgelegt werden/ In ge-  
schepffter Zuversicht/weil den Herrn Abgesandten wis-  
sendt/das solche habilitirung das fundament, darauff  
alle tractaten zu Friedens vnd Krieges Zeiten zusetzen/  
sie werden hierinnen sich vnabschläglich erweisen/ ihre  
Person zu bevorstehender Handlung etwas mehr ge-  
schicket machen/vnd die Rätche vngütlich nicht verden-  
cken / daß sie sich hierunter verwahren/ ihren Instru-  
tionen, Inhariren, vnd an statt dero gnedigst/gnedi-  
gen Herrschafften wissen müssen / mit wem sie sich in  
Handlung einlassen sollen / vnd ob sie sich auch aller-  
höchstged. J. Kens. May. ratification darob hernechst  
Vnterthänigst zugetrösten.

Als denn ferner J. Exell. in jüngsten Schreiben  
am

am dato des 23. Julij verschiene berichtet/wie nunmehr  
an Tag kommen/vnd aus den Pfaltzischen zu Hendels-  
berg vnd sonst gefundenen Originaln gnugsamb of-  
fenbahret/was für Legationes an die Kön. May. zu  
Dennemarck/Schweden vnd andere abgangen / wor-  
umb vnd zu was Ende/So ersuchen anwesende Rätthe  
in Nahmen wie obstehet / die H. Abgesandten hiermit  
dienst- vnd freundtlich / sie wollen ihnen Copien von  
solchen Originalien zu ihrer gnedigst gnedigen Herr-  
schafft Nachricht communiciren.

Dieses haben hochermelten J. Exell. anhero De-  
putirten Herrn Abgesandten / die anwesende Rätthe  
vnd Gesandten/in Antwort anzufügen/Krafft habens  
der Instructionen nicht vnterlassen sollen / des ohnge-  
zweiffelten Vertrauens/ die Herrn Abgesandten wer-  
den solchen præpetitis, weil Sie der Billigkeit vnd  
herkommen im Reich gemess/gerne statt thun / vnd es  
dahin nicht/als wann hierdurch eine Gesehrlichkeit ge-  
sucht/oder man die Sache mit Fleiß auffziehen wolte/  
Sondern das es vnserer gnedigst / gnedigen Herr-  
schaffen vnumbgengliche Nothurfft also erfordert ver-  
mercken vnd auffnehmen.

Das wirdt nicht allein zu mercklicher faciliti-  
rung des ganken Wercks gereichen/vnd dienen/Son-  
dern es wollen sich auch anwesende Rätthe im Haupt-  
Punct darauff ferner / hindangesetzt aller Verzug-  
ligkeit / alhier in loco also vernehmen lassen / das  
G ij darauff

darauß ihrer gnedigsten / gnedigen Herschafft zu  
Friede vnd Ruhe / jeder Zeit wolgeneigtes Gemüch  
gnugsam sol erkant werden / Vnd sein den Herrn  
Abgesandten zu ganz willigen Diensten geflossen /  
Signatum Braunschweig den 24. Augusti / Anno  
1625.

Der beschriebenen Stände / der löblichen  
Nieder S. Creißes anwesende Rätthe / Bots-  
schafft vnd Gesandten.

---

Copia Replica  
Der Zyllischen Abgesandten

Auff

Die empfangene Resolution,

Vlt. 25. Augusti

Sub dato styl. nov. 4. Septemb.

Anno 1625.

**D**er Hochwürdigst / Hochwürdigen / Durchleuch-  
tigst / Durchleuchtigen vnd Hochgebornen Für-  
sten vnd Stenden des löbl. Nieder S. Creißes zu dies-  
ser Creißversammlung wolverordente / hochansehenli-  
che Herrn Rätthe / Botschafft vnd Gesandten / Wol-  
Edle / Bestrenge / Edle / Ernveste vnd Hochgelarte be-  
sondere liebe vnd insonders großg. Herrn vnd Freun-  
de / was dieselbt auff des Herrn Generals vnd Grafen  
von Zylli anhere geschickte Gesandten gestriges Za-  
ges vff die den 20. negst abgewichenē Monats Augusti  
gethane

gethane proposition für eine præliminar Antwort  
verlesen lassen/haben dieselbe zu sattem Begnügen an-  
gehöret vnd verstanden.

Gelangendt nun 1. die hochgedachten Herrn Ge-  
neraln vnd Grassen von Tylli auffgemessene Culpa-  
tion, Als ob Fürsten vnd Stände des Creißes von  
Ihr Excell. des Vngehorsams gegen die Röm. Keyf.  
auch Hungarn vnd Bohemen Königl. May. vnsern  
allergned. Herrn vnd darauß entspringenden gefehr-  
lichen Anschlägen / auch frembder Correspondentz  
gantz vngütlich vnd mit Vngrundt bezüchtiget wor-  
den/da wird sich nicht befinden/das hochged. J. Excell.  
jemals in Sinn genommen etwas dergleichen für sich  
Schrift: oder Mündtlichen fürbringen zu lassen/So  
Fürsten vnd Ständen dieses löbl. Creißes zu præju-  
ditz Schmach vnd Verkleinerung gereichen möchte/  
Sondern was J. Excell. hierinnen Intioniret vnd für-  
genommen/collimirt einzig zu dem löblichen Ziel vnd  
Ende / damit sie dem gemeinen Besten möchten an ih-  
ren Orth auffß beste vud schleunigst fürstehen/wie dait  
alles das was in obberürter proposition von Vnge-  
horsam/verderblichen Anschlägen / frembden Corre-  
spondentz, Legationen, heimlichen Consultationen  
vnd tractaten gesetzet ist / nicht purè noch assertivè vff  
Fürsten vnd Stende des Creißes / Sondern auff alle  
andere Allerhöchstg. Keyf. May. wiederwertige / so J.  
S. f f f f. g. vnd dem Creiß nachstellen/vnd dieselbe/  
G. iij wann

wann sie könnten zu ihrer verderblichen adjunction  
gern perluadiren vnd verleiten möchten/gemeinet ist/in  
vernünfftiger vnd billigmessiger Erwegung das aller-  
höchsig. J. Keyf. May. selbstien diese der Könn. May.  
zu Dennemarc vnd Norwegen/vnd des N. S. Grei-  
ses starcke Kriegsverfassung / aus deren in gestrigen  
präsentirten Keyf. Schreiben eingeführten / erhebli-  
chen vnd billigmessigen Ursachen vnd motiven, nicht  
für eine Greiß defension, sondern gefehrlichen prätex-  
t halten / Quo posito die consequentz leichtlich zumachē  
sein wird/das dieser löbl. N. S. Greiß / da auch schon  
einer vnd der ander darin gehöriger Fürst vnd Standt  
sich hißhero in nichtig thetlichs erzeigt hette / dennoch  
nicht in geringer Gefahr stehe / das derselbe der Keyf.  
May. wiederwertigen bösem Eingeben/ vff ersehenem  
Vorthail vnd Gelegenheit / zu ihrem wolgefallen sich  
vnterworffen/vnd von dero J. Keyf. May. rühmlich  
erwiesener Trew vnd devotion abweichen müsse.

Dannhero nicht allein diß grosse negotium,  
vnd J. Exell. schweres hohen Ambts obligen billig er-  
fördert hat/J. f f f. G. davon abzurathen/ abzumah-  
nen/vnd dafür guter Meinung zu warnen / Sondern  
es hat auch hochged. H. Generaln die getrewe eiffrige  
Sorgfalt so J. Exell. für dz Vatterland/zu verhütung  
desselben gantzlichen ruin vnd Vntergangs / tragen/ zu  
solcher getrewer Abmahn : vnd Warnung bewogen/  
vnd so viel weniger J. Exell. bey ihrer so guten Heroi-  
schen



schen vnd rühmlichen Intention, die zu Vermeidung des  
Creißes vnd darin gehörigen Ländt negst bemelten  
grossen vntwiederbringlichen schadens einzig gerichtet/  
eines solchen Dancks gewertig sein sollen/ das J. ffff.  
G. sie dißfals in vnguten verdenden vnd so weit nicht  
würdigen wolten/dz ihr Fürbringen/so doch obverstan-  
dener Interpretation nach/quæ potius proponentis est,  
quam audientis, in der sachen wahrer Beschaffenheit  
bestehet / nicht sollte angenommen noch gehört/ sondern  
verworffen werden/sonderlichen weil J. Exell. vff eini-  
ges Fürsten oder Standes inculpation oder Verklei-  
nerung obverstandener massen nicht/ sondern des Ge-  
meinen Besten vnd Wesens/ Nutzen vnd Wolfart ihr  
reißes vnd steißes Absehen gehabt/vnd noch habē/wie  
dan auch ober daß J. Exell. höchst. vnd hochg. J. ffff. G.  
vnd den gesambten Ständen alle schuldige vnd gebür-  
liche Dienste zu leisten bereit sein/ Ja auch dieselbige bey  
irer beständigen devotion vnd Treu gegen mehr aller-  
höchstg. J. K. May. vff die Maß vnd Weise/wie zu End  
vorberürter proposition fürgeschlagenen vnd in gesir-  
ges Tages oberlieferten Keyf. Schreiben auch einge-  
führt ist/vffs beste erhalten vnd tuirn helfen wollen.

Anlangend den Keyf. Gewaltbrieff vnd dessel-  
ben communication, da werden die Fürsil. Herrn de-  
putirte, des Herrn Generall plenipotentz, vnd was  
von der Keyf. May. Ihr Exell. dißfals für autori-  
tät ertheilet / als mehrmahls angezogenen gesiriges  
Tages

Zags vberlieferten/Keyf. original Schreiben verstant-  
den haben/das also vnnötig/ sich in diesem puncto mit  
vergeblicher Zeitspildung vffzuhalten.

Zu der begehrten Communication deren in der  
Verantwort angeregten Copien von ehlichen Ori-  
nalien, so zu Heydelberg in den Pfaltzischen archivis  
gefunden worden/ könnten J. Exell. Abgesandten sich  
nicht verstehen / weil solch Begehren extra limites  
mandati & Instruktionis suæ sich erstrecket / vielweini-  
ger hette sie die Mittel in Handen/ zu solcher Commu-  
nication zugelangten / weil dieselbigen Originalia an  
andere weit entlegene Orther für lengst transferirt  
worden/ Zu dem sie es für vnnötig halten / Ihr Exell.  
vorhergangene Schrift/ vnnnd Erklärungen / so ihrer  
Instruktion nicht einverleibt / dieß Orths in einigen  
Wege zubelegen / vnd damit die Zeit vergeblich hinzu-  
bringen vnd zuverlieren.

Das aber hieneben die Pasquillische Lytti vnnnd  
Schrift mit der distinction historica relationis be-  
schönet werden wollen/ da werden J. Exell. damit nicht  
zu frieden sein können/ angesehen diese in den vberge-  
benen Abdruckten befindliche Wort/ daß J. Exell. mit  
Rauben/Brennen/Niederhawē vnschuldiger Kinder  
vnd Weibesbilder/ auch Schwelchung Jungfrawē vnd  
Frawen/ solche Tyrannen vben/das es vnerhört/ auch  
die Türcken es nicht arger machen können/vnnnd sein in  
100. Jahren ja lenger solche Tyrannische Thaten vn-  
ter

ter Christen nicht erhört worden/ Item/ das das Key-  
serl. KriegsVoldt Päpstliche Blut hunde sein/ in der  
Warheit nicht allerdings gegründet sein/ In Betrach-  
tung/ das die Exorbitantien so für dieser Zeit von dem  
Mansfelder vnd Herzog Christian von Braun-  
schweig dem Jüngeru in den Erbstift/ Mentz/ Cölln/  
Stiftern Mänster/ Paderborn/ Speyer / vnd allent-  
halben verübet vnd begangen worden/ die itzige fürge-  
gebene Beschwerden vnd Vngelegenheit weit vber-  
tressent/ also das sie mit den itzigen Inconvenientien da-  
etwan einige geklagter massen fürgelauffen / in keine  
Comparation zu ziehen / vnd ohne das also beschaffen  
sein / das sie Ihr Excell. als einem in der ganzen Welt  
hochberühmbten Kriegeshelden/ vnd Liebhabern so wol  
guter militärischer disciplin, Als der heilsamen Justi-  
tien vnd guter Ordnung / mit einigem Zug nicht im-  
putirt werden können/ Sondern mehrer theils dahero  
entstehen / daß der Soldat seinen natürlichen Leibs  
Unterhalt aus dem Lande so gar vmb bare Bezah-  
lung / vber vielfeltiges Ansuchen nicht erlangen kan/  
In Erwegung dessen / vnd was für böse Vorbereitun-  
gen durch dergleichen verbittert Schrift vnd Druck  
zu Belindigkeit vnd gütlichen procediren gemacht  
werden/ Wollen die Fürstl. H. deputirte Rätthe/ Bots-  
schafft vnd Gesandten / sich hierinnen ihrer authorität  
gebrauchen / damit dergleichen Pasquillischen typis  
vnd Schrifften bey den Druckern vnd sonst ernstli-  
chen

D

chen

den fürgebatwet vnd dieselbigen abgeschaffet werden  
mögen.

Schließlichen wollen J. Exell. Abgeordnete gebes  
sen haben / damit die tägliche sich zutragende Ungeles  
genheiten / welchen man aller Orter nicht allemahl  
stewren vnd abhelffen kan / den Nächsten gelindert vnd  
accommodirt werden mögen / Es geruhen Fürstl.  
Stende des Creißes die fürgeschlagene heilsame nütz  
liche Friedensmittel vnd remedia, die mehrentheils  
bey ihnen stehen / ohn lengers cunctiren schleunigst an  
die Handt zunehmen / die Abdanckung des zusammen  
gebrachten Kriegsbereitschaft / bey der Kön. May. zu  
Denntemarck den negsten zuverfüge vnd zubefürdern /  
vnd des Herrn Generaln Gesandten die Haupt reso  
lution deswegen fürderligst wiederfahren zulassen /  
Dagegen Fürsten vnd Stände dieses N. S. Creißes  
nicht zu zweiffeln haben / J. Exell. werden in Erleichte  
rung dieses Creißes / Tollirung aller für Augen schwe  
benden Beschwernissen / vnd in diesen Sachen offte an  
gezogenen Keyserlichen Schreiben gemess sich also er  
zeigen / das man gnugsam content wird sein können.

Dieses haben J. Exell. Gesandten den Herrn zu  
dieser Creißversammlung deputirten Fürstl. Rächen /  
Botschafften vnd Gesandten hinwiederumb repli  
cando fürzubringen vor nothwendig erachtet / mit die  
ser angehefften nochmaligen ganz fleissiger bitte /  
weil man sich dieser Orter nicht lengers auffhalten  
kan /

Kan / noch darff / die endliche Haupterklörung ohne  
weiterm verzüglichen Aufschub dermahl einß erge-  
hen zulassen / Vnd thun hiemit der Herrn Fürsil. de-  
putirten Rätchen Botschafft vnd Gesandten hinwie-  
der ihre Freundschaft vnd Dienst gebührlich vnd  
fleißig offeriren. vnd beneben dieselbe Göttlicher pro-  
tection damit befehlt / Datum Braunschweig den  
25. Augusti Anno 1625.

An die Fürsil. deputirte vnd hiez zu Braun-  
schweig anwesende Gesandten.

Der Keyserl. Armada Herrn Generaln  
Leutenants Graff von Tyllen Abges-  
sandte.

---

Haupt Resolutio  
Den Tyllischen Abgesandten gegeben  
30. Augusti Anno 1625.

**D**ES NiederSächsischen Creißes anhero vers-  
schriebener Hochlöbl. Stände / Räte vnd  
Gesandten / haben am 26. dieses / aus domahls ab-  
gelesener vnd hernach in Copia vbergebener Schrifte  
zur Gnüge vernommen / was des hochwolgeborenen  
Herrn Johan Tserleclaes Graffen von Tylli / Frey-  
herrn zu Marbeiß / Herrn zu Balestro / Montigin  
D ij vnd

vnd Breitenbeck / bestalen General Leutenanten/  
wolanschenliche fürnehme Herrn / Abgesandte / auff  
jüngst ihnen zur Verantwort gethan / anzeige / sich wie-  
derumb Replicando vernehmen lassen / Vnd wollen  
Räthe vnd Gesandten / bey dem ersten Punct / die be-  
schwerlichen Inculpationes anreichende / mit den Herrn  
Abgesandten sich in vnnötig disputat gar nicht einlas-  
sen / vernehmen gern / das J. Exell. der Herr General  
Leutenant sich niemahls zu Sinne genommen / etwas  
fürbringen zu lassen / So Fürsten vnd Stände dieses  
in vnrückter stets bestendiger devotion vnd Behor-  
samb gegen die Keyf. May. vnserm Allergnedigsten  
Herrn / verbleibenden Greißen / an J. Fürstl. Stände /  
Ehren / würden vnd wolherogebachten redlichen  
Mahnen / zu Schmach vnd Verkleinerung gereichen  
möge / das auch alles das / was in J. Exell. proposition  
von Ungehorsamb / verderblichen Anschlägen / Corre-  
spondentzen vnd dergleichen gesetzt / nicht pure vnd Al-  
fertive, sondern vff J. Keyf. May. Feinde vnd Wie-  
derwertige gemeint sey / Es acceptiren auch die Ges-  
sandten solche Confelsion hiemit solenniter, vnd stel-  
len darauff der Röm. Keyserl. May. vnd sambelichen  
Chur: Fürsten vnd Ständen des Reichs das Erkent-  
niß anheimb / Ob dann S. Exell. gebühret vnd dazu  
gnugsamb erhebliche Ursachen gehabt / im Greiß  
feindtlichen zu rücken / die Päß zu occupiren, vnd das  
ganke Fürstenthumb Calenberg / Auch die Graff-  
schafft

schaffe Hoya / vnd zum Theil das Herzogthumb  
Braunschweig/Wolfenbüttelschen vnd Göttingischen  
theils in erbermliche desolation zu setzen : Vnd weiln  
verspüret wird / das die Herrn Abgesandten von sol-  
chem feindlichen procediren nicht wissen wollen / wird  
ihnen hiemit ein kurzer Extract etlicher verübten ho-  
stilitäten vnd Grausamkeiten / weiln die Relationes  
von allen Orten noch nicht einbracht vbergeben / dar-  
aus die Herrn Abgesandten selbst zu dijudiciren,  
Ob nicht die declaratio per facta subsecuta weit ster-  
cker / als wie es die Herrn Abgesandten mit Worten  
entschuldigen wolten : Wie aber dem allen / so feindt  
Fürsten vnd Stände dieses Creißes nochmals keines  
Ungehorsams vnd Wiederwertigkeit / Auch keiner  
der Keyf. May. Nachtheiligen weit aussehenden mit  
dero Feinden gemachten Correspondentz vnd gepflo-  
genen heimtückischen tractaten gestendig / contradici-  
ren es per expressum vnd befinden sich in ihrem Ge-  
wissen also versichert / das man sie eines anders zu v-  
berführen wol wird müssen lassen ansehen.

Es wollen aber anwesende Räte vnd Abge-  
sandten Fürsten vnd Ständen des Creißes dieses al-  
les getrewlichen hinterbringen / vnd enkzwischen ihnen  
alle gebührliche Nothdurfft vnd Ehrenrettung vorbe-  
halten haben.

Als sich dann ferner / vnd zum Andern / Fürsten  
vnd Stände zu mehrmahl / durch Schreiben / Schi-  
ckungen

Künigen vnd sonst zum Ueberfluß erkläret / das in der  
Keyf. May. gehorsambster devotion, Sie so lange Al-  
chem in ihnen wehre / standhaftig bleiben vnd verhar-  
ren / auch in ihren Consiliis vnd Actionibus allein des  
heiligen Reichs constitutiones die Norm vnd Richt-  
schnur wolten sein lassen / gestalt sie dann keine andere  
Intention haben / viel weniger bey angestelter Defen-  
sionsVerfassung eine wiedrige Resolution genomen /  
so hat J. Exell. ja nicht die geringste Ursach in Fürsten  
vnd Stände eine diffidentz, als ob sie davon einen Ab-  
sprung genommen oder noch nehmen / vnd sich durch J.  
Keyf. M. Feinde vnd Wiederwertige zur Conjunction  
verleiten lassen möchten / zusehen / als die / so lang daß  
erbarmliche Buchristliche Blutvergiessen im Reich ge-  
wehret / öffentlich demonstirt, dargethan vnd allen  
Potentaten in: vnd außershalb Reichs iplo facto zuer-  
kennen gegeben / daß sie sich J. Keyf. May. Feinden  
nicht anhengig gemacht / noch bey deren Consiliis ha-  
ben finden lassen / da wieder J. Keyf. May. des heilige  
Röm. Reich vnd desselben gehorsame Churfürsten /  
Fürsten vnd Stände communicationes angestalt  
worden / Sie seind auch zu ihren vernünfftigen Jahren  
kommen / vnd des erleuchten Verstandes das sie durch  
angebene Nachstellung vnd Sollicitationes sich zu kei-  
ner wiedrigen Intention persuadiren lassen / quo stante,  
der Herr General keine in des H. Röm. Reichs fun-  
dementall Satzungen vnd constitutionen gegründete /  
rechte



recht concludirende Ursach gehabt / gegen diesen ge-  
horsamen unschuldigen Greiß sich also feindtlichen  
zuzeigen / vnd im Herzogthumb Braunschweig seine  
Soldatesca also gralsiren zulassen / das es nicht arger  
sein könnte / können auch nicht glauben / das Ihr Keyf.  
Mayest. als ein gerechter friedliebender Keyser S.  
Exell. eine solche Ordinantz / ob sich zwar J. Exell.  
Schreiben am 22. Julij Jungsthin darauff beruffen /  
ertheilet haben.

Auch Jungst oberreichten Keyf. mit allergehor-  
samsten Reuerentz angenommenen Schreiben haben  
anwende Räte vnd Gesandten mit Bestürkung zwar  
vernommen / das J. Keyf. May. des Greißes Krieges  
bereitschaft für keine defension halten wollen / Es be-  
stehen aber Fürsten vnd Stände / so per majora nicht  
auff Furcht oder Freundschaft etwan andern zugefal-  
len / viel weniger vmb privat Nutzens willen / oder in re-  
spect einziges mit vnterlauffenden sonderbahren In-  
teresse, Sondern aus kündlicher Zulassung des heiligen  
Reichs Executions Ordnung / dieses Greißes Verfas-  
sung / vnd zu folg hergebrachter Teutscher libertet, in  
terminis defensivis vff die Tüpelhülffe in triplo  
freywillig vnd vngewungen geschlossen / vnd dar-  
auff fest / das bey gemachtem Greiß Schluß der Greiß  
keine andere Intention gehabt / vnd noch diese Stun-  
de nicht hat / als des Greißes eingefessene wie-  
der angewewete Feindthätigkeiten zuversichern /  
Durch

Durchzüge/Inquartierung/und andere Krieges pres-  
suren, vom Greiße zuwenden / intra terminos des  
Greißes mit dem geworbenen Volcke zu bleiben/ nie-  
manden zu offendiren, viel weniger den Pfaltzgraffen  
per fortza selbst zu restituiren, am allerwenigsten  
sich dero Behuff mit Ihr Keyf. Mayest. Feinden und  
Wiederwertigen zu conjungiren.

Die Keyserl. Allergnädigste mandata haben sie  
in aller vnterthenigster Schuldigkeit in obacht gehal-  
ten / vnd wissentlich oder vorsezlich keine öffentliche o-  
der heimliche Werbung wider die Keyf. May. dero-  
selben erkleren Feinden zu guten verstattet / vnd gebüh-  
ret J. Excell. die affirmativam, nicht durch bloße con-  
jecturas vnd Suspicionen, sondern des heiligen Reichs  
Ordnung nach / wie sich das zu Recht eigenet vnd ge-  
ziemet/per veras & legitimis probationes darzu thun/  
In betracht/so es gnugsamb sein solte / Jemandt zu ac-  
cusiren, oder Vngehorsams vnd gefehrlicher conjun-  
cturen mit J. Keyf. May. vnd des Reichs Feinden zu  
beschuldigen / darauff also fort mit der Execution zu  
verfahren / das kan kein Mensch auff der Welt seiner  
Vnschuldt würde genieessen können.

Bei dem Actu Electionis des GreißObristen  
sein Fürsten vnd Stände vielbesagter Executions-  
Ordnung præcisè nachgangen/haben anfänglich Her-  
zog Friederich Ulrichs Fürstl. Gn. durchs mehrere  
zum GreißObersten erwehlet : Als aber S. J. G.  
solch

solch Ambt zu vbernehmen recusirt, vnd exceptiones  
dagegen proponirt, vnd sich vorfaster resolution nicht  
wollen abstrahiren lassen / auch Eventualiter an die  
Röm. Keyf. May. provocirt, haben Fürsten vnd  
Stände für rathsam nicht ermessen keinen/das Werck  
zu solcher Weitleufftigkeit/ bevorab da J. Keyf. May.  
kurz zuvor des Greißobersten Ambt wiederum zube-  
stellen/ die Ausschreibende Fürsten ganz beweglich an-  
ermahnet / kommen zulassen / sondern diesen passum  
anderweit zur vmbfrage gestellet / darauff endlich die  
Königl. May. zu Dennemarc zum GreißObersten  
erwehlet worden / Worin dann Fürsten vnd Stände  
nicht verhoffen / das ein Verstoßen geschehen / oder  
einzige nullität begangen / oder eine andere gefehrli-  
che nicht verantwortliche intention darunter geführet  
worden/ dan es hat ja der Greiß Liberam Electionem  
ex publica Imperij lege als gar / das sie auch vermüge  
Reichs Abschiedes Anno 1555. einem frembden / der  
nicht im Greiß geseßen / auff welchen die Stände ein  
gut Vertrauen gesetzt / hetten erwehlen können/ So  
ist der König ein fürnehmer Standt des Reichs/  
vnd Mitglied dieses Greißes / vnd hat man dabey  
nicht aus Consideration lassen müssen / das Weilandt  
König Christian der III. zu Dennemarc hochlöbli-  
chen Ungedenckens/wegen der Herzogthumber Hol-  
stein/Stormarn vnd Dittmarschen/damit J. Königl.  
Mayest. dem Heil. Röm. Reich verwandt vnd zuge-  
than

E

than

than sein/in ersten Jahr nach publicirten Augspurgis-  
schen Reichs Abscheides vnnnd der Executions Ord-  
nung / Nemlich Anno 1556. zum Greißobersten durch  
einhelligen Schluß erwehlet worden: Vnd ob wol J.  
Königl. May. à munere illo sich exculirt, seind doch  
Fürsten vnnnd Stände bey einmahl geschehener Wahl  
verblieben / biß endlich auff den 3. Creißtag hernach/  
Fürsten vnnnd Stände/auff vorgehende vielfaltige com-  
munication, J. Königl. May. zu demselben mahl des  
Ampts gutwillig erlassen.

So ist auch in den Braunschweigischen archivis  
noch nicht zufinden / das Weilandt Carolus V. Glor-  
würdigsten Augedenekens König Christiano dem II.  
vnnnd dem domahls regirenden Herzogen zu Braun-  
schweig beyder Hochlöbl. Bedechtniß / wieder das  
Stift Hildesheim die Execution befohlen / welches  
nicht geschehen können / da ein König zu Dennemarck  
des Greißobersten Ampts solte unfähig sein / Vnd ob  
wol die itzige Königl. Mayest. ratione Dennemarck  
vnnnd Norwegen ein auswertiger Potentat / so ist doch  
die Election anderer Gestalt nicht / als auff die Execu-  
tions Ordnung geschehen / Ihr Königl. May. haben  
auch auff die Executions Ordnung den Revers vollen-  
zogen / vnnnd dadurch das hohe Ambt in Greißsachen  
den Reichs constitutionen gemess zuverwalten / ver-  
sprochen vnnnd zugesaget / wie dann auch im Jüngsten  
Greiß Abscheide der seumigen halber ein anders vnnnd  
mehres

mehres nicht/als was in des heil. Reichs Abscheiden  
Anno 1559. S. Diesen Beschwerden zubegegnen/klär-  
lichen disponirt, gesetzt vnd verordnet worden/ dz aber  
Z. König. May. das Defension Berck gestercket/ ent-  
springet auß dem Brunquel/ so vielmahl angedröhe-  
ter/auch der Keyf. allezeit respectirten vnd Ihr Exell.  
selbst eigenen Syncerationen zugegen/ an unterschied-  
lichen Orthern zu Berck gestalter Einlagerung vnd  
den Armsehligen Vnterthanen in Städten/ Fle-  
cken vnd Dörffern/ zugefügten vnertreglichen Krie-  
ges Beschwerden / Imgleichen das Ihr Exell. eine  
starcke Armee beyammen/vnd hin vnd wieder Spar-  
girt worden / Als weren dieselbe Intentionirt, den  
König zuschlagen/ darumb Ihr Königl. Mayest. sich  
in etwas zu stercken veranlasset/ damit inter offensio-  
nem & defensionen keine disproportion sey / nicht  
zwar das Ihr Königl. Mayest. ex antecedente vo-  
luntate des Sinnes vnd Vorsazes gewesen / Z. Exell.  
den Herrn Graffen feindtlichen zu attaguiren, Son-  
dern allein wieder feindtlichen Anfall vnd Ober-  
zugt sich zu defendiren, Gestalt dann Ihr Exell. be-  
wust/ das Anno 1623. des Greißes Defension wegen  
Ihr Königl. Mayest. geschickten Succurs viel star-  
cker gewest / als die Tripelhülff in triplo außtra-  
gen / worüber sich S. Exell. noch zum Oberfluß  
erbotten / zum Fall des Greißes Bereitschaft zu  
schwach denselben auff Begehren zu alsistiren, vnd

ist ferner in berürtem Abscheide ausdrücklich disponirt, das keine auswertige Armeē in Greiß eingelassen/Sondern die Thür dafür zugemachet / vnd der Greiß wieder seine vnd andere kriegende Parthey defendirt werden soll / welches die Kön. May. ihr nicht lassen zu entgegen sein/Es wolle sich aber Ihre Exell. versichert halten/da dieselbe am 18. Julij/ nicht vber die Weser gesetzt / vnd deren Soldatelca nicht verhenget oder nachgesehen / darauff zur Stundt mit solchen Bergewaltigungen/ Rauben/ Brennen/ Schendung Frauen vnd Jungfrauen/ Violirung heiliger Orter/ Gottes Heuser/ Klöster/ Eröffnung der Gräber/ vnd sonsten gegen diesen gehorsamen Greiß zu procediren, vnd also mit ganz vnverschuldeter Dinge vnd ad posteritatem ganz vnverantwortlicher offension der Anfang nicht gemacht/ das die Kön. May. würde ruhig geblieben sein/ offendendi, animo nichts angeschaffet/ vnd das Defension Wesen in den friedtseligen Terminis, darinnen es vor den offensionen ein: vnd Vherfall befunden / wol dirigirt haben. Quibus ita politis, findet die Consequenz sich selbst / das dieser gehorsamer Greiß zu allen Jammer/ Noth vnd Elendt/ darinnen er schon durch vielbesagte feindliche Vberziehung/ vnd dastieder vnauffhörlichen exercirte vielfeltige actus hostilitatis gestärket / keine Schuldt noch Bruch sach ist.

Die Legationes gehören vnter die Jura Gentium, gesetzet

gesehet nun / das Schickungen vnd Schreiben an  
Greiß oder absonderlich an etliche Greißstände ergan-  
gen wehren / So wird doch in Ewigkeit erweißlich  
nicht können gemacht werden / das darbey icht was / so  
der Keyf. May. dem H. Reiche vnd desselben Stende  
præiudicir: schädtl: vnd gefehrlich / oder wieder Ehre/  
Pflicht / Gewissen vnd leges fundamentales Imperij  
lauffen / oder auch dahin zuziehen / dar Ihr Königl.  
May. sich mit dem Mansfelder zu conjungiren ver-  
meinet / den Pfalzgraffen per fortza wieder einzuse-  
hen / vorgangen / gehandelt / abgeredet vnd geschlossen  
worden / tragen keinen Scherw / ihr der Abgesandten  
relolutiones vorzuzeigen / vnd bedürffen in der replic  
gesezten Behelffs / das interpretatio potius propo-  
nentis sey / quam audientis, darzugarnicht / in claris  
namq; non opus est coniecturis.

Was à Circumstantia temporis hergeföhret  
wird / lassen die Râthe vnd Gesandten / ob solchs also  
beschaffen / das ein gehorsamer Greiß dahero vor Vn-  
gehorsam / vnd Ihr Keyf. Mayest. Feindt zuhalten /  
zufoderst zu der Kön: Mayest. Ausführung gestellet  
sein / nicht Zweifelend / Sie werde sich also zu purgirn  
wissen / das menniglich bekennen müsse / man habe der  
Köm. Keyf. Mayest. dasjenige imprimirt, So nim-  
mermehr in facto erwiesen werden kan / vnd das es  
blosse Suspiciones, damit man den König vnd Greiß-  
Fürsten ganz vnerschuldet hat aggraviren vnd der  
Keyf.

Kays. Mayest. verhaft machen wollen / Ganz ohne/  
das einiger actus contrarius positivus, daß der Greiß  
an Ihr Kays. Mayest. vnd dem heil. Reiche sich jes-  
mahls vergriffen / keine zum Vorschein gebracht vnd  
dargelegt werden.

Hat demnach der Herr Graff von Tylli hiers  
aus ohn beschwert abzunehmen / ob es zu verantwor-  
ten / das S. Exell. sogar den Suspicionibus ergeben/  
daß / weil so viel redliche / teutsche / tapffere Fürsten  
bey ihm in einem bösen prædicament, wie droben er-  
wehnt / ohn gegebene rechtmäßige Ursache stehen müs-  
sen / Er daher alle ihre Consilia vnd actiones für Su-  
spect außgiebet / vnd mit der execution also fortfehret /  
vnd gewaltiglich vordringet / Es werden aber Für-  
sten vnd Stände auff hocherm. Kays. Schreiben so der  
Herr General zu legitimierung seiner Person ist er si  
præsentiren lassen / drauß auch erscheinet / das S. Exel.  
die Einrückung im Greiß befohlen / ehe es Fürsten vnd  
Ständen notificirt, erster Mügigkeit aller vnterthe-  
nigst zubeantworten / vnd ihr innocentz noch besser  
auszuführen wissen.

Als dann nun vors Dritte / der Herr General/  
diß fundament seiner genommenen resolution vnd  
Einbruchs in diesen gehorsamen vnschuldigen Greiß  
vnter andern auff etliche gefundene originalia gesetzt /  
weiln Fürsten vnd Stände derselben sich gar nicht er-  
innern / Sondern hierin ganz vnschuldig vnd rein  
wissen!



wissen / So bitten anwesende Gesandten anderweie  
gantz diensilich S. Exell. wolte solche / als scripturam  
relatam, quam pars est propositionis, originaliter ex-  
hibiren, damit Fürsten vnd Stände sich hierin zuerse-  
hen / vnd an ihrer Defension, so in allen Rechten favo-  
rabel, nicht verfürhet werden.

Was zum 4. die angegebenen Pasquillischen  
Schriften belanget / können anwesende Räte vnd  
Gesandten ein mehres dabey nicht thun / als das sie  
voriges Erbietten / mit Verbietung aller Schmeschris-  
ten / schmällicher Gedichte vnd Anschläge / vnd ernstli-  
cher vnmachleßiger Bestrafung der Vberträter / wie-  
derholen / welches wie es des heilig. Reichs constitu-  
tionen allerdings gemäß / also ersuchen sie Ihr Exell.  
die wollen an deßer schleuniger zu Berckstellung keinen  
Zweiffel tragen / viel einander Meinung aber hat es /  
wann nur historicè vnd nudè ohn Verbitterung vnd  
violentia verborum die Geschicht erzehlet wird / dann  
solches als Vnrecht nicht erbotten werden mag / Man  
wolte dann alle Historische Beschreibungen zugleich  
mit verbieten vnd auffheben / da doch publicè vnd pri-  
vatim so wol nötig / als hochnützlich memoriam rerum  
gestarum zu haben / dazu man kein ander Mittel / als  
die Historische Beschreibung haben kan / davon alle  
Politici iudiciren, das sie custodes virtutum vnd te-  
stes malorum facinorum seindt / Wiewol es in Ge-  
mein vmb die Aulsen also bewandt / das keiner deno-  
selbia

selbigen ohn andern Beweis vnd Schein glauben be-  
misset: Vnd zum Fall Ihr Excell. bey der Soldatesca  
ernstlichen beschaffet solcher hostilischen vnmenschli-  
chen bösen Thaten sich genzlich bey vnmachtessi-  
ger Leibs vnd Lebens Straff zu eusern vnd zu ent-  
halten/ So werden sich dergleichen Awißen baldt ver-  
lieren.

So viel schließlichen den letzten Punct welcher  
ins Haupterck leufft / betrifft / lassen Fürsten vnd  
Stände die geschene Ermahn: vnd Warnung / als  
etwa wolgemeinet/ an ihrem Orth beruhen / Als aber  
sie die jenigen durchaus nicht sein / dafür sie wollen ge-  
halten werde / die an solchen heimlichen Gott vnd  
Menschen mißfelligen schädlichen practiquen vnd  
Handelungen ein Gefallen trügen / wieder das von  
Gott fürgefaktes Heupt sich aufflehneten/ vnd mit  
Ihr Keyß. Mayest. vnd des Reichs Feinden directè  
oder Indirectè consilia tractiren vnd communicirten,  
vnd gegen Ihr Keyß. Mayest. in Vngehorsamb be-  
griffen werden/ So mögen auch Fürsten vnd Stände  
nicht vor die Vrhaber des grossen für Augenschwe-  
benden Vbelstandes im Greiß gehalten werden / vnd  
sehen daher anwesende Räte vnd Gesandten sehr  
an/ Ob Ihre gnedigst. gnedige Herschafften zu denen  
in der proposition angedeuteten modis, ohne vorge-  
hende Communication mit sambelichen Greißstän-  
den sich werden verstehen können/ angesehen / das al-  
les so

les so mutuo consensu beliebet vnnnd zusammen ge-  
bracht / auch mutuo consensu dissolvirt werden muß/  
wie die im N. S. Greiße auffgerichtete Abscheide mit  
mehrern ausweisen / denen zu wieder sich die anhero  
beschriebene weinig Greiß Stände von Ihr Königl.  
Mayest. welche das Volck / als legitime erwehlerer  
Greiß Oberster vnterhaben / vnnnd das directorium  
nach Einhalts des heiligen Reichs constitutionen  
drüber anvertrauet / dieselbe durchaus nichts gesten-  
dig / das sie wieder die Executions Ordnung vnd abge-  
gebenen Revers ichtwas gehandelt / oder da etwas  
etwas fůrgangen / Ihr Kön. Mayest. dagegen berich-  
tet / das sie dazu die weinigste Ursach nicht geben / Es  
wehre auch allein in des Greißes district geschehen /  
darinnen Ihr Excell. keinen der Keyf. Mayest. Feinde  
zu suchen / viel weiniger zufinden / wie begehret dermas-  
sen also nicht werden können absondern / das aber Ihr  
Keyf. Mayest. wie obstehet / sich noch dazu stercket /  
vermercken anwesender Gesandten gnedigst: gnedige  
Herrn / aus des Herrn General zuentbotener Absage  
vnd Bedrawung / Auch anmarchirung des Wallen-  
steinischen Volcks entsprungen zu sein / Darumb Ihr  
Kön. Mayest. deren Leib / Leben / Landt vnnnd Leuthe  
vnd diesen Greiß zu defendiren, weiln sie nicht gesten-  
dig oder auch oberwiesen / das sie das geringste wieder  
Keyf. Mayest. vnd dero Keyserl. Hoheit gehandelt /  
sondern mit ihrem Greiß Obersten Ambt intra limites  
circuli

S

circuli

circuli vad in puris putis terminis defensivis verblie-  
ben/ In Defension sich zu stellen/ist den Greißen/wie ob-  
ben vermeldet/publicis Imperij constitutionibus nach-  
gelassen/darumb werden Gesandte Fürsten vnd Sten-  
de dem Herrn General Leutenandt schwerlich einreus-  
men/die Executions Ordnung dahin zu interpretiren,  
Als wann wegen itziger Leuffte vnd Vmbständt im  
Reich/der Greiß keinen einzigen Mann zu Ross vnd  
Fuß zu seiner defension zu werben/befugt / da doch der  
Reichs Abschiedt de Anno 1555. in Buchstaben das  
vnrmeinliche Widerspiel geordnet / die Keyserl.  
May. auch selbst diese defension Verfassung allergnea-  
digst nicht Improbirt, nur das hierinnen den Reichs  
Constitutionibus gelebet / das frembde verdecktge  
Kriegesvolck abgeschaffet/legen J. Keyf. May. oder  
andere gehorsamen Reichsstenden/ weiter darin nicht  
unterhalten/noch auch zu behuff der Feinde außer dem  
Greiß gebraucht vnd angewendet werde / Laut Ihr  
Keyf. May. Jüngstem Schreiben datirt den 21. Junij  
styl. Nov. welches Verdachts aber vnd das Ihr Kön.  
Mayest. kein verdecktig Volck im Geiße zu behuff der  
Köm. Keyf. May. Feinden unterhalten vnd fomentir-  
ren &c. Sie sich lengst entladen haben / wie darauff  
Fürsten vnd Stende deren Vnterthenigste in vielen  
Occasionen vorspürete Trewe/Liebe vnd affection, die  
Keyf. Mayest. offte gerühmet ein solcher Gedanc nicht  
mahls in Hertz kommen / die Köm. Keyf. Mayest.  
in dero

in dero Keyserlichen gemeinnutzigen Vorhaben zu be-  
hindern / oder dem deputation Tag / zu dessen Besu-  
chung des Herzogen zu Braunschweig F. G. schon vor  
erlichen Woche dero Gesandten abgeordnet / durch diese  
Verfassung hinterstellig oder schwerer zu machen / son-  
dern vielmehr dem Creiß wieder auff des H. Reichs  
Boden sich befindende Armeen zu versichern vnd alles  
also zu moderiren, das Allerhöchstg. J. Key. May. keine  
Ursache zu widrigen Gedancken solte gegeben werden /  
Allermassen dan die Creißstände sich eins für allemal  
Cathegoricè vnd rundt erkleret / mit den frembden  
Bündnissen nichts zu thun zu haben / vnd mit diesem  
defension Werck allerding in den schrancken der Bil-  
ligkeit zu bleiben / nur das auff der Regenseiten ferner  
Bedrohung derselben würcklicher effect vnd weiter  
feindliche Verfolgung abgestellet / die Kön. May. fer-  
ner nicht angegriffen / alle hostiliteten ferner vermei-  
det / vnd zur pacification dieses Wesens etwas mehr  
Apparentz an die Handt müge gegeben werden / dieß  
Theils wird jeder Fürst vnd Standt mit reinem Teut-  
schen auffrichtigen guten Gewissen durch 6. oder 7.  
Zahr geföhrete friedtliebende Consilia vnd Actiones  
leichtlichen darthun / das ihme die Abdanckung des  
Kriegsvolcks viel lieber / als Vortsetzung eines gefehr-  
lichen Krieges / wann sie nun vergewissert / das man in  
Ruhe sitzend vñ sich nicht stetiges feindlichen Oberfalls  
mit Einquartirung vnd Durchzugen / Ja Streiffens  
vnd

und Verehrung ihrer Christlichen Religion / dazu  
man sich vermöge derer in Augspurg Anno 1530. Key-  
ser Carolo Quinto vbergegebenen verenderten Glau-  
bens Articuli festiglich erkennen / und hergebrachte  
Teutschen in den Schrancken der Reichs constitutio-  
nen sich behaltender libertät zubefahren / jeder in sei-  
nem Erbe und Wahlen / dern bey angedeuteten heilsa-  
men Religion und prophan Frieden gelassen / der zuge-  
fügten Schaden halber restitution vund Abtrag ge-  
schehen / vund dergleichen Sache zu vorher legitime co-  
gnoscirt werden solle / Ehe vund zuvor gegen gehorsam-  
me Fürsten / die noch keiner disobedientz oder Rebel-  
lion überwiesen / dafür sie auch Gott wol behütet  
wird / solche beschwerliche Executions vollstreckt  
werden.

Wann sich nun Ihr Exell. dahin disponiren las-  
sen / Inmassen billig geschicht / das sie aus dem Greiße  
ziehen / die occupirte Pässe vund Städte restituiren vund  
dem Greiße gnugsame Caution bestellen möge / das  
nemlich hiernechst solche feindliche procediren, wie-  
der vnschuldige Fürsten vund Stände eingestellet alles  
in vörigem Elle vund statu verblieben / keine dergleichen  
Executiones vnrechtens Rechtens fürgenommen / vund  
in Summa der Greiß in Religion vund Prophan Sa-  
chen nicht betrübet / beschweret vund gedrucket / vund was  
etwa freitig zu einer allgemeinen Reichs vreesammlung  
solle ausgesetzt werden / vff denselben Fall / ist man er-  
bietig /

bietig / die Kön. Mayest. Sperati eventus vermittelst  
Genehmhaltung des ganzen Creißes / dahin zu be-  
handlung / das Volk in continenti adzudanken / wo a-  
ber nicht / das Keyserl. Schreiben an sempetliche Für-  
sten vnd Stände des Creißes gerichtet / darinnen auch  
allerhandt Keyserl. Hochrespectirte offeren begrif-  
fen / darauff hernegst die pacifications Handlung für-  
genommen werden kan / den Stenden dasselbe in deli-  
berationem proponirt, vnd sich in puncto depositio-  
nis armorum einer vnterthenigsten Resolution vergli-  
chen werden / in geschöpffter Zuversicht / Ihr Excell.  
werden der anwesenden Råthen gnedigst gnedigen  
Herrschaften / das Sie weiter nicht gehen / noch dem  
ganzen Creiß vorgreifen können entschuldigt halten /  
Vnd alsdann auch die Creiß Stände entschlossen /  
Churf. Durchl. zu Sachsen vmb Interposition anzuz-  
langen / vnd derselben den Creiß Tag unverlengt zu  
notificirn, So würde sich der Herr General vmb dies-  
sen Creiß vnd das ganze Reich sehr hoch verdienet  
machen / wann Ihr Excell. Interim die Arma suspen-  
diren, dero behueff den Creiß quitiren, vnd ehegemel-  
te Interposition erwarten / oder sonst andere wol pra-  
cticirliche Mittel vorschlagen möchte / Dagegen högst.  
vnd hochged. Creißfürsten / die Kön. May. zu Denne-  
marck Norwegen / zum Stillstande vnd Suspension ar-  
morum, vnd was davon dependiret gleichfals zuver-  
mögen / ihnen eßersies Fleißes würden angelegen sein  
lassen.

S. iij

Zum

Zum Fall nun S. Exell. hierauff in einem oder  
andern sich also fort zu billigmesziger Accommoda-  
tion erkleren würde / hat man es zu acceptiren vnd zu  
rühmen / Solte aber S. Exell. dieß Erbieten nicht an-  
nehmen / So werden auch Fürsten vnd Stände nicht  
zuverdencken sein / das Sie eine Resolution müssen  
nehmen / sich auch vffs best sie können zu defendiren,  
Leben auch der getrösteten Hoffnung es solle ihnen an  
zureichenden Mitteln nicht ermangeln / Welches die  
Fürstl. Räte vnd Gesandten hochwolern: Herrn  
General Leutenantem wolansichtlich veruehmen  
Herrn Abgesandten zur Haupt Resolution erforder-  
ter ihrer gnedigster / gnedigen Herrn vnumbgenglicher  
Nothurfft nach / mit Vorbehalt Allerhöchsiged. Rom.  
Keyf. Mayest. Keyserlichen hohen respect ertheilen  
sollen / Vnd sendt demselben nebst Emphelung Gött-  
lichen Obhalts zu ganz willigen Diensten ge-  
flissen / Signatum Braunschweig / den  
30. Augusti Anno 1625.

E N D E.



er  
la-  
zu  
ma  
che  
ien  
en,  
an  
die  
ern  
nen  
er-  
ber  
om.  
len  
tto

ULB Halle

3

004 809 556



V 917





336  
14

336  
Eigent

Go im D  
du

1. 2

2. 2

3. 2

4. 2

V c  
3925



8.  
ndten  
ten  
dten  
en

